

LSI

Unabhängige Beschwerdeinstanz für
Radio und Fernsehen DRS, UBI
Monbijoustrasse 54A
Postfach 8547
3001 Bern

Bern, 10. Juli 2014

Beschwerde

der

SVP Schweiz, Postfach 8252, 3001 Bern,
vertreten durch den Generalsekretär der SVP Schweiz, Martin Baltisser, Thunstrasse 10,
Postfach 8252, 3001 Bern,

Beschwerdeführerin

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG,

Beschwerdegegnerin

betreffend Gegenstand

**Berichterstattung über den Wegzug der Unternehmung Weatherford im Sendegefäss
„Heute Morgen“ vom 4. April 2014 auf Radio SRF 1**

RECHTSBEGEHREN

1. Es sei festzustellen, dass die Berichterstattung über den Wegzug der Unternehmung Weatherford im Sendegefäss „HeuteMorgen“ vom 4. April 2014 auf Radio SRF 1 das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG und damit die Programmbestimmungen verletzt hat;
2. die Beschwerdegegnerin sei aufzufordern, der Beschwerdeinstanz innert 60 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bzw. innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft über die von ihr im Sinne von Art. 89 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 RTVG getroffenen Vorkehren Bericht zu erstatten;
3. die Verfahrenskosten seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

FORMELLES

1. Am 17. April 2014 beanstandete die Beschwerdeführerin die Berichterstattung über den Wegzug der Unternehmung Weatherford im Sendegefäss „HeuteMorgen“ vom 4. April 2014 auf Radio SRF 1 bei der Ombudsstelle SRG.D. Der Schlussbericht im Sinne von Art. 93 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ging bei der Beschwerdeführerin am 21. Juni 2014 ein. Die dreissigtägige Frist gemäss Art. 95 Abs. 1 RTVG ist mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.

Beilage 1: Schlussbericht der Ombudsstelle SRG.D vom 20. Juni 2014

2. Gemäss Art. 94 RTVG ist zur Beschwerde gegen eine Sendung legitimiert, wer am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war (Abs. 1 Bst. a) und eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweist (Abs. 1 Bst. b). Nicht nur natürliche Personen, welche diese Voraussetzungen kumulativ erfüllen, sind zur Betroffenheitsbeschwerde legitimiert, sondern auch juristische Personen (Botschaft RTVG, BBl 2003 1743). Eine „enge Beziehung zum Gegenstand der Sendung“ liegt u.a. dann vor, wenn die beschwerdeführende Personen selber Gegenstand der Sendung war oder sonst durch ihre Tätigkeit ein besonderes Verhältnis zum Inhalt der beanstandeten Sendung hat und sich somit vom übrigen Publikum unterscheidet. Die Ausstrahlung der erwähnten Sendung erfolgte rund zwei Monate nach Annahme der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“. Die

Beschwerdeführerin ist Initiatorin der Volksinitiative und stellte beinahe sämtliche Mitglieder des Initiativkomitees. Wird in den Medien somit von „Zuwanderungsinitiative“ (bzw. Masseneinwanderungsinitiative, Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ etc.) berichtet, assoziiert der durchschnittliche Konsument damit eindeutig die Beschwerdeführerin. Damit ist die enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Bst. a RTVG erstellt und die Legitimation der Beschwerdeführerin gegeben. Sollte die Beschwerdeinstanz diesbezüglich eine abweichende Meinung vertreten, würde der Vertreter der Beschwerdeführerin in eigenem Namen Beschwerde führen und die formellen Erfordernisse gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG im Rahmen einer anzusetzenden Nachfrist erfüllen.

SACHVERHALT

1. Der Titel der Sendung „HeuteMorgen“ auf SRF 1 (nachfolgend „Sendung“ genannt) lautete am Freitag, 4. April 2014 „**Grosse Unternehmen kehren den Schweiz den Rücken**“; die Zusammenfassung auf der Homepage hat folgenden Text: *„Grosse, internationale Firmen kehren der Schweiz den Rücken – zum Beispiel Weatherford, mit Sitz in Zug. Die Firma hat rund **60'000 Angestellte** weltweit und gilt als eines der grössten Unternehmen im Geschäft mit Ölplattformen und Tiefseebohrungen. Nun verlegt Weatherford seinen Sitz nach Irland“...*

Beilage 2: Grosse Unternehmen kehren der Schweiz den Rücken (Homepage SRF)

2. Die beanstandete Sendung dauerte 14 Minuten und 7 Sekunden, wobei für das vorliegende Verfahren das Sendegefäss der ersten 3 Minuten und 36 Sekunden massgeblich ist.

Die Sendung ist abzurufen unter:

<http://www.srf.ch/player/radio/heutemorgen/audio/grosse-unternehmen-kehren-der-schweiz-den-ruecken?id=7ca472c1-119a-4474-8c77-daa86d4ca7df>

Für das vorliegende Verfahren ist folgender (wortgetreuer) Inhalt massgeblich:

Start bis 5 Sekunden:

Ein grosses Unternehmen kehrt der Schweiz den Rücken...

8 bis 16 Sekunden:

*Die Rede ist von Weatherford, einem Konzern in der Rohstoffbranche, der die Schweiz verlässt, **unter anderem wegen der Zuwanderungsinitiative**. ...*

47 Sekunden bis 2 Minuten 30 Sekunden:

*Das Unternehmen ist eines der **ganz grossen** in der Rohstoffbranche; Weatherford mit Sitz in Zug. Nun zieht Weatherford nach Irland. In der Schweiz ist es der Firma, die mit Tiefseebohrungen geschäftet, **zu unsicher geworden, auch wegen der Zuwanderungsinitiative**, und Weatherford ist damit nicht alleine. Die Geschäftsleitung von Weatherford äussert sich in einem Brief an die Aktionäre sehr kritisch zur Entwicklung in der Schweiz. Die Abstimmungen zur Zuwanderungsinitiative und die Abzockerinitiative führten dazu, dass es schwieriger sei, gute Leute für die Geschäftsleitung zu rekrutieren. In dem Schreiben heisst es: „Die **neue Gesetzgebung** wird die **administrativen Kosten** massgeblich erhöhen und dazu führen, dass die Arbeitsabläufe komplexer werden. All das könnte negative Folgen für das Unternehmen haben“. Ein Unternehmen brauche ein stabiles und wirtschaftsfreundliches Umfeld. Die Schweiz hingegen sei aufgrund der zahlreichen Initiativen und Referenden unberechenbarer geworden. Viel Lob erhält im Gegenzug Irland. „Wir glauben, das rechtliche und regulatorische Umfeld in Irland ist vorhersehbarer und stabiler. Als Folge empfehlen wir, den Hauptsitz von der Schweiz nach Irland zu verlegen“. Das Schreiben der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates richtet sich auch an die amerikanische Börsenaufsicht. Weatherford verlegt nicht nur den Hauptsitz, sondern verabschiedet sich auch von der Schweizer Börse. Die Aktien werden dekotiert. Der Steuersitz hingegen, der bleibt im Kanton Zug.*

2 Minuten 38 Sekunden bis 3 Minuten 36 Sekunden

*Dass Weatherford weiterhin die Steuern im Kanton Zug bezahlt und lediglich den Geschäftssitz nach Irland verlegt zeigt, dass nicht finanzielle Aspekte ausschlaggebend sind, sondern die rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Fall von Weatherford ist **brillant**, weil er zeigt, dass die Schweiz für globale Firmen **an Attraktivität verloren hat**. Firmen, die sehr flexibel sind, wenden sich von der Schweiz ab. Ein weiteres Beispiel ist **PENTAIR**, ein Unternehmen das Wasserfilter herstellt und weltweit **30'000***

*Personen beschäftigt. PENTAIR will den Hauptsitz von Schaffhausen ebenfalls nach Irland verlegen. Das Unternehmen hat die entsprechenden Unterlagen diese Woche bei den amerikanischen Behörden eingereicht. PENTAIR begründet den Schritt auch mit den verschlechterten Rahmenbedingungen in der Schweiz. Weitere Firmen, die derzeit von der Schweiz nach Irland abwandern sind **Yahoo** und die Ölbohrfirma **NOBLE Drilling**.*

MATERIELLES

1. Gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG ist zu prüfen, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f.; BGE 131 II 253 E. 2.1 ff. S. 256 ff.). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, S. 267ff; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S. 216ff.).
2. Die Sendung beginnt mit der kernigen Bemerkung, dass ein „grosses Unternehmen der Schweiz den Rücken kehrt“ und fügt sogleich an, dass dies „unter anderem wegen der Annahme der Zuwanderungsinitiative“ geschehen sei. Die Sendung war bereits mit diesem Anriss darauf ausgelegt, dem Zuhörer klar zu machen, welchen Schaden die Annahme der Volksinitiative „gegen Massenzuwanderung“ anrichte, bzw. anrichten werde und Unternehmen die Schweiz scharenweise verlassen werden. In der Folge war der Beitrag konsequent darauf ausgerichtet, diese Behauptungen zu untermauern und zwischen den Zeilen - und auch direkt - dem Zuhörer zu verstehen zu geben, er hätte am 9. Februar 2014 besser ein „Nein“ in die Urne gelegt. Die Untermauerung erfolgt namentlich durch die Erwähnung, dass:

- ein ganz grosses Unternehmen der Rohstoffbranche die Schweiz verlassen wird (auf der Homepage der Sendung wird diesbezüglich angegeben, dass Weatherford weltweit rund 60'000 Unternehmen beschäftigt);
- es in der Schweiz für diese Unternehmung zu unsicher geworden sei, auch wegen der Zuwanderungsinitiative;
- gemäss Schreiben der Unternehmung, die neue Gesetzgebung die administrativen Kosten massgeblich erhöhen wird;
- der Fall Weatherford brisant sei, weil dies zeige, dass die Schweiz für globale Unternehmen an Attraktivität verloren habe;
- auch Unternehmen wie PENTAIR mit 30'000 Angestellten sowie Yahoo und NOBLE Drilling ihren Hauptsitz von der Schweiz nach Irland verlegen würden.

Dass diese Ausführungen irreführend, teilweise falsch und unvollständig waren, wird im Folgenden aufgezeigt.

3. In der Sendung wird wiederholt die Medienmitteilung der Unternehmung Weatherford vom 4. März 2014 zitiert, bzw. auf diese Bezug genommen (Beilage 3). Diese enthält im Wesentlichen folgende Information:

Genf (ots/PRNewswire) - Weatherford International Ltd. gab heute bekannt, dass der Vorstand der Verlegung des Geschäftssitzes von der Schweiz nach Irland zugestimmt hat. Weatherford-Aktionäre werden gebeten, der geplanten Änderung im Zuge der ausserordentlichen Hauptversammlung im Juni 2014 zuzustimmen.

Bernard J. Duroc-Danner, der Vorstandsvorsitzende, Präsident und Chief Executive Officer von Weatherford, erklärte: "Durch die Verlegung des Firmensitzes von der Schweiz nach Irland wird das Unternehmen schneller und effizienter handeln und den eingeschlagenen Weg der Veränderung fortsetzen können. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft nach irischem Recht wird Weatherfords soliden Kurs festigen und es dem Unternehmen ermöglichen, zu niedrigstmöglichen Kosten zu operieren. Zudem wird sich auch die Fähigkeit des Unternehmens verbessern, die qualifiziertesten weiblichen und männlichen Vertreter der gesamten Branche anzuwerben und langfristig zu binden. Aufgrund unserer konsequenten Ausrichtung auf Wachstum im Kerngeschäft und der damit verbundenen Veräusserung von nicht zum Kerngeschäft gehörenden Beteiligungen, wird die Umsetzung der geplanten Veräusserungen für den künftigen Erfolg des Unternehmens von entscheidender und massgeblicher Bedeutung sein. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft in Irland wird bestmöglich gewährleisten, dass wir unsere Ziele in diesem neuen Kapitel der

Unternehmensgeschichte erreichen werden. Und mit Ihrer Mitwirkung und Unterstützung wird uns dies gelingen." ...

Die Medienmitteilung führt im Weiteren ausführlich aus, wie die Sitzverlegung/Fusion von statten gehen wird. Fest steht, dass in der Medienmitteilung mit keinem Wort das Abstimmungsergebnis vom 9. Februar 2014 erwähnt wurde; ebenso wenig in den in der Sendung eingespielten Interviews. Ebenfalls nicht erwähnt wird die Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“. Aus der zweiseitigen Medienmitteilung wird in der Sendung der Satz „Zudem wird sich auch die Fähigkeit des Unternehmens verbessern, die qualifiziertesten weiblichen und männlichen Vertreter der gesamten Branche anzuwerben und langfristig zu binden“ herausgepickt und daraus nicht belegte Schlüsse gezogen. Die Gewichtung der Medienmitteilung zeigt jedoch, dass es der Unternehmung in erster Linie darum geht, den Sitz nach Irland zu verlegen und „den eingeschlagenen Weg der Veränderung fortzusetzen“. Offenbar war die Sitzverlegung bereits seit längerem ein Ziel der Unternehmung. Im Weiteren weist die Medienmitteilung darauf hin, dass mit der Sitzverlegung der solide Kurs des Unternehmens gefestigt werden kann und es dem Unternehmen ermöglicht, zu niedrigstmöglichen Kosten zu operieren. Erst im folgenden Punkt weist die Medienmitteilung auf die Anwerbung von Personal hin. Allenfalls war die Unternehmung mit dem bisherigen Prozedere nicht zufrieden, schliesslich weist sie darauf hin, dass sie den Anwerbeprozess verbessern wolle. Wenn aufgrund dieses Satzes ein Bezug zur Praxis in der Schweiz herzustellen ist, dann auf die derzeitige und keinesfalls auf jene, die die Schweiz mit der Umsetzung der Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ anzustreben hat.

Beilage 3: Medienmitteilung Weatherford (Board Approves Change of Jurisdiction of Incorporation from Switzerland zu Ireland; Vorstand genehmigt Verlegung des Firmensitzes von der Schweiz nach Irland)

Schliesslich bezieht sich die Sendung auf einen für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Brief an Aktionäre. Dass darin die Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ erwähnt ist, muss mit Nichtwissen bestritten werden, schliesslich wurde dieser auch nicht im Verfahren vor der Ombudsstelle vorgelegt. Im Rahmen dieses Verfahrens ist er von der Beschwerdegegnerin zu edieren. Bereits aufgrund der Ausführungen in der Sendung ist für die Beschwerdeführerin jedoch erstellt, dass dieser Brief nicht geeignet ist, die Schlussfolgerungen der Beschwerdegegnerin zu stützen. Gemäss Zitat, soll die „neue Gesetzgebung die

administrativen Kosten massgeblich erhöhen und dazu führen, dass die Arbeitsabläufe komplexer werden“. Mit dieser Aussage kann vielleicht die „Abzockerinitiative“ gemeint sein, keinesfalls jedoch die Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“, da diese noch nicht im Rahmen der Gesetzgebung konkretisiert wurde. Im Weiteren soll sich der Brief an die Aktionäre negativ hinsichtlich der Volksrechte geäussert haben, in dem die Schweiz aufgrund der zahlreichen Initiativen und Referenden unberechenbarer geworden sei. Sollte eine Unternehmung die Schweiz verlassen, weil ihr die direktdemokratischen Rechte nicht zusagen, so ist das selbstverständlich ihr gutes Recht. Daraus jedoch den Schluss zu ziehen – oder dies zumindest so darzustellen – die soeben angenommene Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ sei ursächlich, ist unlauter.

Edition: Brief von Weatherford an die Aktionäre

Schliesslich will die Sendung suggerieren, mit der Annahme der Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ seien tausende Arbeitsplätze bedroht. Mit keinem Wort wird in der Sendung erwähnt, dass Weatherford in der Schweiz lediglich 4 Personen (gemäss Medienberichten in Genf) beschäftigt. Als ob dies nicht bereits genug der Täuschung wäre, doppelt die Sendung gleich nach, indem behauptet wird, es drohe eine Abzugswelle von Unternehmen. Genannt werden PENTAIR, Yahoo und NOBLE Drilling. Auch hier wird zwischen den Zeilen der Eindruck erweckt, mit der Annahme der Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ erfolge nun der grosse Exodus. Bezüglich PENTAIR ist bekannt, dass diese die Verlegung des Sitzes nach Irland bereits am 10. Dezember 2013 bekannt gegeben hat (Beilage 4); NOBLE Drilling bereits am 1. Juli 2013 (Beilage 5); jeweils unter Angabe von steuerrechtlichen Überlegungen.

Beilage 4: Pentair Board of Directors Approves Proposed Change in Place of Incorporation

Beilage 5: Press Release; Noble Corporation Board Approves Proposed Change In Place Of Incorporation

4. Den Wegzug von Weatherford haben am 4. April 2014 auch andere Medien aufgenommen und objektiv informiert:

Die Zeitung „der Bund“ betitelte den Beitrag mit „Weatherford war nicht mehr als Flugsand“ und führte im Lead weiter aus, dass „der Kanton Zug, ja die Schweiz das gut verkräften wird“ (selbigen Bericht publizierte der Tagesanzeiger; Beilage 6). Im

Text wird ausgeführt, dass Weatherford in Zug „null“ Personen beschäftige, weltweit deren 60'000. Inskünftig soll nicht ein Zuger Briefkasten beschriftet werden, sondern ein irischer. Wie Flugsand ziehe Weatherford nun weiter. Von den Bahamas zog Weatherford in die Zentralschweiz; nun führt die Reise weiter nach Irland. Die Wahl sei nicht deshalb auf Irland gefallen, weil dort „die besten Mitarbeiter“ zu finden seien, sondern aus Steuergründen. Zug verliere mit dem Wegzug eine Unternehmung, die keine Angestellten beschäftige und keine Einkommenssteuern generiere. Schliesslich verliere Zug eine Unternehmung, die keine Gewinne erziele und kaum Steuern zahle. Die Zeitung „Neue Zürcher Zeitung“ berichtete ebenfalls über den Wegzug von Weatherford (Beilage 7). „Das Erdöl-Serviceunternehmen Weatherford will seinen Sitz von der Schweiz nach Irland verlegen und sich von der Schweizer Börse und jener in Paris dekotieren lassen. Die Aktien sollen nur noch an der New Yorker Börse gehandelt werden. ... Das ehemals texanische Unternehmen verlegte 2008 den Sitz nach Zug und die Büroräumlichkeiten nach Genf, wobei in Genf nur eine handvoll Leute beschäftigt werden“. Richtigerweise wird in diesem Bericht in keiner Art und Weise Bezug auf die Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ genommen.

Beilage 6: Der Bund/Tagesanzeiger; Weatherford war nicht mehr als Flugsand

Beilage 7: Neue Zürcher Zeitung; Weatherford zügelt nach Irland

5. Ein Blick ins Handelsregister zeigt, dass „Weatherford“ u.a. mit der Weatherford Management Company Switzerland Sàrl in Genf ansässig ist (Beilage 8). Die Weatherford International Ltd. - um die es im vorliegenden Verfahren geht - wurde im Juni 2014 gelöscht (Beilage 9) und die Weatherford International Public Limited Compay, Dublin, Irland, Zweigniederlassung Zug wurde eingetragen (Beilage 10). Auch dieses Vorgehen zeigt, dass es Weatherford in erster Linie darum ging, unternehmerische Umstrukturierungen vorzunehmen, die keinen Zusammenhang zur Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ haben; allenfalls wäre ein Zusammenhang zur Abzockerinitiative erklärbar, schliesslich waren die Aktien der Unternehmung an der Schweizer Börse kotiert, wurden jedoch auch an der amerikanischen Börse gehandelt. Sie war somit offiziell eine Schweizer Unternehmung, musste aber auch die US-Vorschriften erfüllen, da mehr als die Hälfte der Aktionäre und der Konzernleitungsmitglieder amerikanische Staatsbürger sind.

Beilage 8: Zefix; Handelsregisterübersicht Weatherford

Beilage 9: Handelsregisterauszug, CHE-114.605.629

Beilage 10: Handelsregisterauszug, CHE-154.577.896

Wir ersuchen Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Rechtsbegehren.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal line.

Martin Baltisser

Generalsekretär

doppel

Beilagen: erwähnt